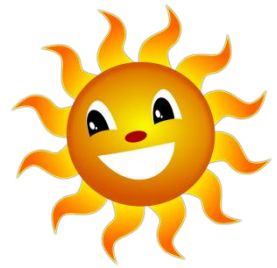


Liebe 18G2,



hier die Lsg. vom Do, 19.03.2020:

Wir berücksichtigen bei Vertragsabschlüssen/Inhalten eines Angebots den Erfüllungsort

1 a) Erfüllungsort für die Warenschuld ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers. Der Käufer muss die Ware dort abholen.

1 b) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers. Dabei hat K allerdings seine Pflicht erst erfüllt, wenn er das Geld fristgemäß an seinem Erfüllungsort abgeschickt hat.

2. Geht doch gar nicht mehr in der heutigen Praxis, wenn man seine Ware abholen MUSS.

3. Entscheidend ist die Festlegung des gesetzl. Erfüllungsortes (EO) – an dem die Gefahr ja auf den Käufer übergeht!

a) EO = Wohnung des Käufers, V hat den Schaden zu tragen

b) EO = „Handkauf“ an der Ladentheke, da die Ware noch nicht übergeben wurde, trägt V Schaden

c) hätte am 12. erfüllt sein müssen, K haftet einen Tag länger

4a) für Warenlieferung in Frankfurt, für Zahlung in Kassel

b) für beide in Kassel

5a) dann also gesetzliche Regelung, Großhändler trägt den Schaden

b) Faber trägt den Schaden

6. adäquat 5a und 5b, obige Regelungen sollen für 6. gelten

Lsg. zu den uns schon geläufigen Inhalten:

1. nur in b) und d), denn hier ist eine bestimmte Person angesprochen

2. nein.....mdl. nur so lange bindend, wie das Gespräch dauert

3. a) nein, abgeänderte Bestellung

b) zu spät bestellt

4. a) gesamtes Angebot unverbindlich

b) Menge unverbindlich

c) Preis unverbindlich

5. Der Widerruf muss spätestens mit dem Angebot beim Empfänger eingehen.

6. erst später zahlen

7. Käufer alles ab Versandstation

8. nur 10,00 € für die Hausfracht

9. da nichts darüber vereinbart ist, muss sofort gezahlt werden (unverzüglich)

10. K

11. ohne irgendwelche Abzüge (Rabatt, Skonto, Nachlässe)

12. = „Draufgabe“

13. sofort

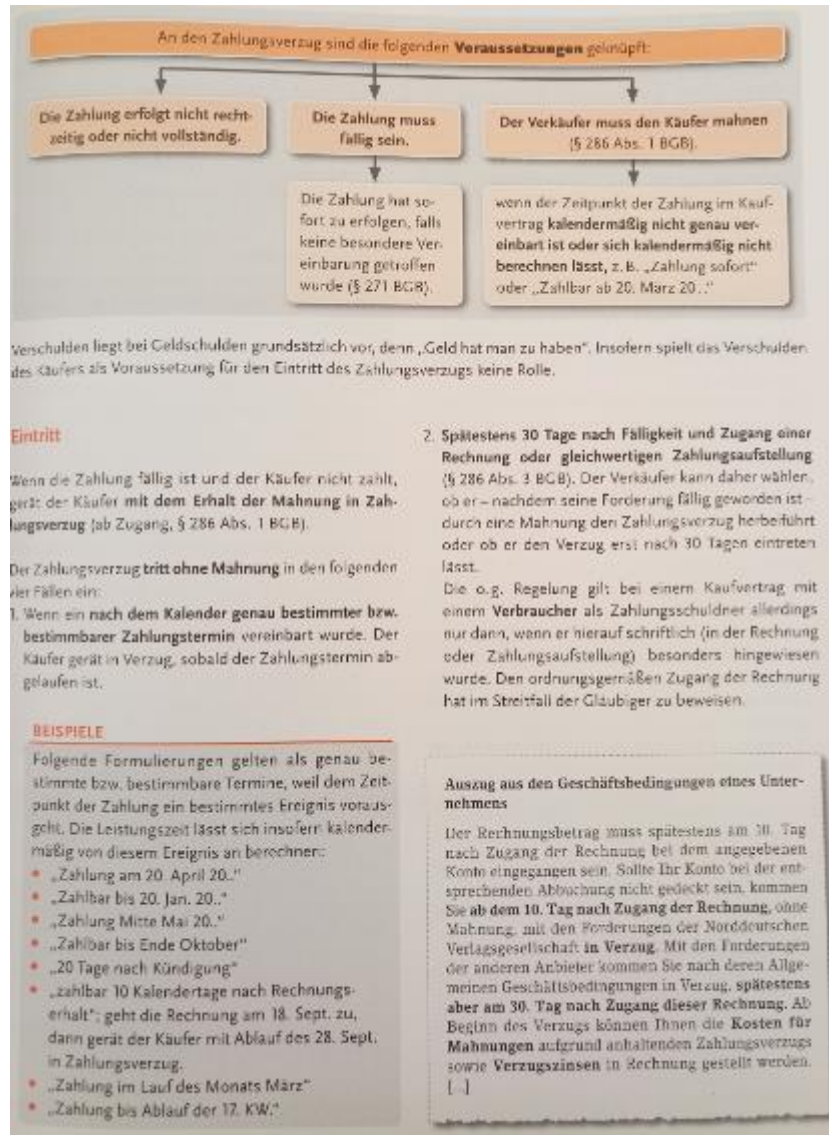


Nun die neuen Aufgaben für Do, 26.03.2020

Wir nehmen an, dass der KV stattgefunden hat. PROBLEM: trotz vereinbarter Zahlungsbedingungen zahlt der Kunde nicht rechtzeitig!

Kläre für dich, was es heißt: „nicht rechtzeitig“! Wie sieht das BGB diese Situation?

1.



Im Geschäftsverkehr (also bei Unternehmen, wenn der Schuldner kein Verbraucher ist) beginnt die 30-Tage-Frist mit Erhalt der Ware (= Gegenleistung), wenn der Erhalt der Rechnung nicht sicher bestimmbar (beweisbar) ist bzw. bestritten wird.

3. Bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung des Käufers
4. Aus besonderen Gründen, die im bedauerlichen Interesse der Vertragsparteien liegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner die Zahlung zu einem bestimmten Datum ankündigt (sogenannte Selbstmahnung) und sich damit der Mahnung des Gläubigers entzieht.

Kein Zahlungsverzug liegt vor, wenn ein Verrechnungsscheck rechtzeitig mit einem einfachen Brief abgesandt wurde, d. h., am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Post gebracht wurde und den Käufer kein Verschulden trifft.

Eine Ausnahme ist bei den Finanzämtern zu beachten: Steuerzahlungen per Scheck gelten erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Wer eine Steuer per Scheck zahlen will, muss darauf achten, dass der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegt.

Rechte des Verkäufers (§§ 280 und 281 BGB)

Vorrangige Rechte

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer in Zahlungsverzug geraten ist, stehen dem Gläubiger (Verkäufer) folgende **vorrangige Rechte** zu:

- **Zahlung verlangen und ggf. Käufer auf Zahlung verklagen** oder
- Bestehen auf verspätete Zahlung und **Ersatz des Verzugs Schadens** (Schadensersatz neben der Zahlung)

Der Verkäufer (Gläubiger) kann – **neben** der Erfüllung des Zahlungsanspruchs – den Ersatz sämtlicher durch den Zahlungsverzug des Käufers entstandenen Verzugschäden fordern:

- Für verspätete Zahlungen kann der Verkäufer **Verzugszinsen** fordern (§ 288 BGB):

Der Verzugszinssatz beträgt

- beim Privatkau und einseitigem Handelskauf 5 % über dem Basiszinssatz¹,
- beim zweiseitigen Handelskauf 8 % über dem Basiszinssatz.

9 %

¹ Der Basiszinssatz beträgt seit 1. Jan. 2011 0,12 %. Er wird zum 1. Januar 2021 auf 0,25 % erhöht. Der jeweils aktuelle Zinssatz kann im Internet unter www.bundesbank.de abgefragt werden.

Neben Verzugszinsen können weitere Schadensersatzforderungen gestellt
(Verwaltungsaufwand, Inkassobüro, Anwalt etc.) oder der Schuldner verklagt werden.

Nachrangige Rechte

Zur Wahrung seiner ihm zustehenden (**nachrangigen**) Rechte muss der Verkäufer dem Käufer (Geldschuldner) **eine angemessene Nachfrist setzen**.

Die **Fristsetzung kann entfallen**, wenn

- der Schuldner die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert hat (**Selbstinverzugsetzung**) oder
- es besondere Umstände rechtfertigen, den Schadensersatzanspruch auch ohne vorherige Fristsetzung geltend zu machen.

Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, stehen dem Verkäufer **nach Ablauf der Nachfrist** – soweit sie nicht entbehrlich ist – folgende Rechte zu.

- Ablehnung der Zahlung und **Rücktritt vom Kaufvertrag** (§§ 323, 346 ff. BGB)

Der **Rücktritt** setzt voraus

- Fälligkeit und
- den erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist oder die Entbehrlichkeit der Fristsetzung.

Beim Rücktritt vom Vertrag sind die bereits erbrachten Leistungen zurückzugewähren, beispielsweise Anzahlungen des Käufers oder die gelieferte Ware.

Vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen wäre sinnvoll, wenn sich der Käufer in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet und die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde.

Auch wenn sich der Verkäufer für den Rücktritt entschlossen hat, kann er zusätzlich noch Schadensersatz verlangen. Ausgeschlossen ist das Rücktrittsrecht, wenn der Gläubiger (Lieferer) für den Umstand

Die Kombination der Schadensersatzforderung mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag ist möglich (§ 325 BGB). Denkbar wäre die kombinierte Inanspruchnahme, wenn der Verkäufer die nicht bezahlte Ware an einen anderen Kunden – zu einem niedrigeren Preis – verkaufen kann. Den Differenzbetrag zwischen zuvor vereinbartem und nun tatsächlich erzieltm Preis kann er als Schadensersatz verlangen.

Hat der Verkäufer Schadensersatz verlangt, erlischt sein Anspruch auf die Zahlung.

Darüber hinaus kann er Ersatz für die Wertminderung der Ware und Rücknahmekosten verlangen. Da der Nachweis über den entgangenen Gewinn nur ungern

geführt wird, kann unter Kaufleuten eine Konventionalstrafe vereinbart werden.

- **Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

kann der Gläubiger verlangen entweder

- anstelle des Schadensersatzes statt der Zahlung oder
- gleichzeitig mit seinem Rücktritt vom Vertrag.

Sollte der Geldschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Gläubiger versuchen, mithilfe des kaufmännischen bzw. gerichtlichen Mahnverfahrens zu seinem Geld zu kommen.

Die Anwendung der Zinsrechnung¹ beim Zahlungsverzug

Angenommen, Familie Müller würde den am 24. März fälligen Rechnungsbetrag erst am 1. Juni überweisen. Für das Überschreiten des Zahlungszieles um 67 Tage berechnet die Spindler KG ihrem Kunden Netzel GmbH Verzugszinsen.

Ermittlung der Verzugszinsen:

Gegeben sind:

- das Kapital 1.300,00 €
- der Zinssatz 8,12 % (gem. §§ 247, 288 BGB)
- die Zeit 67 Tage (Fälligkeitstag: 24. März; Überweisungstag: 1. Juni)

Für die Berechnung der Zinstage gilt in Deutschland:

- Das Jahr wird mit 360 Tagen gerechnet.
- Jeder Monat wird mit 30 Tagen gerechnet, auch solche mit 31 Tagen oder weniger als 30 Tagen im Fall des Februars.

Darüber hinaus ist der Netzel GmbH ein Skontobetrag in Höhe von 26,00 € verloren gegangen. Hätte das Unternehmen den Rechnungsbetrag innerhalb des von der Spindler KG eingeräumten Skontozeitraumes von 10 Ta-

- Endet der Zinszeitraum „Ende Februar“, werden die Tage genau ermittelt, d.h., es werden 28 oder 29 Tage zugrunde gelegt.
- Beim Errechnen der Zinstage wird der erste Tag des Zeitraumes nicht mitgezählt.

Gesucht werden: die Zinsen (Z)

$$Z = \frac{\text{Kapital (K)} \cdot \text{Zinssatz (p)} \cdot \text{Tage (t)}}{100 \cdot 360}$$

$$= \frac{1.300,00 \cdot 8,12 \cdot 67}{100 \cdot 360} = \underline{\underline{19,65 \text{ €}}}$$

Die Netzel GmbH muss für die verspätete Zahlung der Rechnung 19,65 € Zinsen für 67 Tage zahlen.

21

gen überwiesen, hätte ein Skontosatz von 2 % abgezogen werden können (Zahlungsbedingung: „Zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug“).

Fertige einen für dich sinnvollen Konspekt bezüglich unserer Problemstellung an!